## TEXTLICHE FESTSRIZUNGBN

Grundlage des Bebauungsplans sind das Bundesbaugesetz vom 23.6.1960, die Neufassung der Caunutzungsverordnung vom 26.11.1968, giltig ab 1.1.1969 und die Landesbauordnung vom 6.4.196% sowie die weiterführenden Verordnungen und Erlasse.

Die durch die Zeichnung, Farbs und Schrift im Bebauungsplan getroffenen Pestsetzungen werden durch die nachfolgenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Pestsetzungen ergänzt:

- 1. PLANUMOSIECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)
- (§ 9 (1) 1 BBauG) 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

# Teilgobieto 1, 2, 2 a und 3

Roines Wohngebiet

(§ 3 DauNVO)

- (1) Reine Wehngebiets dienen ausschließlich dem Wehnen.
- (1) Reine Wehngebers with (2) Zulässig sind Wehngebäude.
  Die in § (3) genannten Ausnahmen werden nicht zugelassen.
  (§ 1 (4) BauNVO)

# Toilgebiete 1 a. 2 b. 2 c und

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

- (1) Allgemeine Wchngebiete dienen verwiegend dem Wohnen.
- (2) Zulässig sind:
  - 1. Wolungebäude,
  - 2. die der Versorgung des Gebictes dienenden Läden, Schank- und Speisowirtschaften sowie micht störende Handworksbetriebe,
  - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheit-

liche Zwecko.

Die unter 3 4 (3) genannten Ausnahmen werden nicht zugelassen.

(1 1 (4) BauNVO)

#### Teilgebiet 5

Sondergebiet

- (2) Postoetzung der Mutreng als Altenbeim
- 1.2 MASS DER DAULICHEN NUTZUNG ( 16 - 20 Baunyo)

# Teilgebiet 1 wad 1 a

II = I + I U Zahl der Vollgeschosse SRZ = 0.4Grundflächemzahl GFZ = 0.5 Geschoßflächenzahl

# Tellgebiet 2, 2 a und 2 b

Grundflächenzahl GRZ = 3,4 Geschoßflächenzahl GFZ = 0.9

#### Teilmeblet 3 und 2 e

II = I + I U Zahl der Vollgeschosse GDZ = 1,4 Grundflächenzahl GFZ = 0.5Coschofflächenzahl

# Teilgebict 4

Zahl der Vollgeschossa 302 = 0.3 Grundflächenzahl Geschofflächenzahl GFZ = 0,3

### Teilgebiet 5

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) -372 = 0.4Grundflächenzahl GFT = 0.8 Geschofflächenzahl

1.3 DAUNEISE

Offene Bauweiss

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN AMLAGEM ( 9 (1) 1 b und eBBauG)

Die Lage der Gebäude ist durch Enugrenmen in der Bebauungsplanzeichnung bestimmt. Für die Stellung der Gebäude sind die eingetragene Firstrichtung und die Richtungspfeile für die Richtung der Hauptgebäudeausenwände bindend.

Garagen sind mind. 5,0 m von der Sehweghinterkante zurückzusetzen.

1.5 NEBENANLAGEN

(4 14 Renutto)

Als Nebenaniagen worden Gartenbermann und Pergolen, Kinderspielplätze, Mülltonnenschrünke, Waschetrocknungs- und Teppichklopfgoräte zugelassen.

1.6 BINDUNGEN FÜR HEPFLANZUNG UND FÜR BIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (\$ 9 (1) 8 und 16 BBaug)

Die im Plan bezeichneten Bause an der Steinhöwelstraße sowie die bestehenden Bausgruppen und Kiederzeböls im nordöstlichen Teil der Parzellen 2501/1, 2501/2, 2501/3, 2501/4, 2501/5 und die Parzelle 2501/6 sind zu erhalten.

1.7 AUFSCHÜTTUNGEN

(§ 9 (1) 9 und 15 BBauG

Entlang der Leenberger Strafe wird ein Lärmschutzwall aufgeschüttet.
Neigung strüßenseite ex. 1/1.5. grundstückseits 1:3. Die Nutzung der
Wallflüche ist mit Ausmahne des Pflanzebetes nicht eingeschränkt.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETTUKKEN (\$ 111 LEO)
- 2.1 GEBÄUDEHÜHB, DACHFORN UND ÄUSSERT GESTALTUNG (§ 111 (1) 1 LBO)

Die Gebäude in Teilgebiet 2, 2 a und 2 b sind in ihrer äusseren Gestaltung als Terrassenhäuser in erstellen, d.h. dis einzelnen Geschosse sind talseitig beginnend in aufsteigender Polge der Hangneigung entsprechend zurücknustaffeln - gegan die Horizontale in einem Winkel zwischen 15 und 30°. Für das Teilgebiet 2 a gilt ein Winkel von 70° ab dem 2. Vollgeschoß. Dachteile, die nicht als Terrasse ausgebildet oder bepflanzt sind, sollen mit Kies bedeckt werden. Bergseitig darf die Höhe der Gebäude von der Straßenoberkante Am Heinrichsberg bis mur Oberkante Traufgesims nicht mehr als max. 3,2 m betrasen.

# Teilgebiet 1 und 1 a

Dachneigung:

Westlich der Panoramastraße 30° und 40°, zwischen Panoramastraße und Straße Am Heinrichsborg 20°,

Teilgebiet 2, 2 a, 2 b, 2 c und 3

Flachdach

Teilgeblet 4

Dachneigung: 150 - 200 Sattel- oder Walmdach

Teilgebiet 5

Dachneigung 30°

Dachdeckung bei geneigten Dächern dunkles Material, Dachaufbauten sind nicht zulässig. Flachdächer sollen mit Kies bedeckt werden.

Garagen sind mit Flachdach oder in baulichem Zusammenhang mit Wohngebäuden unter einer Dachfläche zugelassen.

Alle Leitungen im Planungsgebiet sind zu verkabeln.

## (§ 111 (1) 4 LEO)

#### 2.2 EINFRIEDIGUNGEN

Bergseits der Straße sind Stützmauern mit wax. 1,0 m Höhe zulässig. Einfriedigungen gegen öffentliche Vorkohrsflächen hin sind - soweit gewünscht - als lebende Hecken ggf. in Verbindung mit zurückgesetztem Draht- und Holzzaun auf höchstens 0,3 m hohem Sockel zulässig. Haximale Höhe 1,0 m. Betonpfosten sind nicht zulässig.

- 3. BAUGESTALTERISCHE HINWEISE
- 3.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen innerhalb der Gebäudegruppen (Terrassenhäuser) sollte aufeinander abgestimmt werden auch in Bezug auf Material, Farbe und Detail.
  Sammelheizung und Sammelantenne sind anzustroben.
- 3.2 Alle Flächen, die nich bebaut sind, soweit sie nicht als Gehweg, Hoffläche oder Stellplatz befestigt sind, sind zu bepflanzen und gärtnerisch zu gestalten.

#### ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1. Schemaschnitte mit Angaben über die Ausbildung des Lärmschutzwalles gegen die B 295.
- 2. Stellungnahme der Landesanstalt für Arbeitsschutz + Immissionschutz Karlsruhe vom 29.3.1972 mit empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen vie: Belüftungsmöglichkeit der Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite des Hauses, keine leichten Außenwände, kein
  Ausbau des Dachgeschosses für Vohnzwecke, Abschirmung der Freisitzplätze.

# ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungs bereiches des Bobauungsplanes	(§ 9 (5) BBenG)
ଇଂ∵ଇଂ ଶ ପ୍⇔ାଶ୍ର ଶେ∵⊕ାସ	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(§ 16 (4) BauNVO)
$\times \times \times \times \times \times$	Oronze sonstiger Festsetzungen	(§ 16 (4) BauNVO)
WR	Reines Wohngebiet	(\$ 3 BauNVO)
WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ # BauNVO)
SO	Sondergebiet	(§ 11BauNVO)
المنصيبيناتين المصيدة المستحددة المستحددة المستحددة المستحددة المستحددة المستحددة المستحددة المستحددة المستحدد المستحددة المستحددة	Zahl der Vollgeschosse	(§ 18 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse (Nöchstgrenze)	(§ 18 BauNVO)
II= <u>I</u> +IU	Zahl der Vollgeschosse 1 Vollgeschoß und 1 als Voll-	(§ 18 BauNVO)
	geschoß anzurechnendes Sockel- (Untergeschoß); bergseitig 1-, talseitig 2 Geschesse	·
1 O,4	Grundflächenzahl GRZ	(§ 19 BauNVO)
4	Geschoßflächenzahl GFZ	(§ 20 BauNVO)
0	Offone Bauweise	(§ 22 BauNVO)
·	Baugrenze	(§ 23 (3) BauNVO)
	Öffentliche Verkehrsfläche Sicherheitsstreifen Fahrbahn Gehweg	(§ 9 (1) 3 BBauG)
I F	Leitungsrecht	(§ 9 (1) 11 BBauG)
Swww.xx	Sichtflächen: Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.	
A A A	Ortsetter vorhanden	(§ 9 (4) BBauC)
	Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen	(§ 127 (2) 3 und § 9 (1) 3 BBauC und § 1 (4) BFernStrG)
	Baum, der zu erhalten ist	(§ 9 (1) 8 und 16 BBauG)
9 <sup>9</sup> 9	Bäuwe, und Niedergehölz, die zu erhalten und ggf. nach- zupflanzen sind.	(§ 9 (1) 8 und 16 BBauG)
	Lärmschutzwall mit Pflanz- gebot	(§ 9 (1) 9 und 15 BBauG)
	Bestchender Abwasserkanal	
W	Bestehende Wasserleitung	
——A——►	Geplanter Abwasserkanal	
	Geplante Wasserleitung	
	Firstrichtung, bindend	(§ 9 (1) 1 b BBauG)

GA J	Richtung der Außenseite der baulichen Anlagen Vorschlag für Garagenst Parzellengrenze (Vorsch Teilgebiet	andort
WR II	Art der Nutzung	Zahl der Vellgeschesse
0,4 0,9	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0	Bauwe	ise
30°	Dachform -	Dachneigung
	Umformerstation	(§ 9 (1) 5 BBauG)
S	Gebiet, in dem Schallschutzmaßna Anschlußbeschränkung (Ein-und	

# Bebauungsplan

# "Heinrichsberg

Kartographische Dar- stellung des Zustandes Höhenaufnahmen	Vermessungsamt Leonberg mit Ergänzungen durch die Arbeitsgemein- schaft Bauleitplanung Ingenieurbüro DiplIng. A. Ruff und DiplIng. P. Weller
Städtebauliche Pla- nung und Darstellung	Arbeitsgemeinschaft Bauleitplanung Architekt: DiplIng. Gerhard Weber Ingenieure: DiplIng. A. Ruff und DiplIng. P. Weller 7 Stuttgart 1, Grillparzerweg 6 7251 Friolzheim, Talstraße 5
	30.11.1971 gez. Weber
goündert: Weil der Stadt, den	20. 9. 1976 . 1. A. Ketold
Stadtbauamt	AU S DE 1910 CESTE SEE SEE SEE SEE SEE
ver <b>yai</b> rens <b>v</b> ermerke	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1. Aufstellungsbeschluß	(§ 2 Abs. 1 BBauG)27. 9. 76
2. Auslegungsbeschluß	(§ 2 Abs. 6 BBauG)27. 9. 76
3. Bekanntmachung der A	1h 10 76
	24 10 26
4. Sffentliche Auslegen	24 11 76
(§ 2 Abs. 6 BBauG)	bis
5. Beschluß über Bedenk	11 ድ ማወ
Anregungen (§ 2 Abs.	
6. Satzungsbeschluß (§	10 BBauC)
7. Genehmigung durch Z.	A BÖBLINGEN
(§ 11 BBauG) Erlaß N	
8. Bekanntmachung der G	enehaigung und
Auslegung sowie Inkr	afttreten
(§ 12 BBauG)	12.12.77
9. Öffentliche Auslegun	ab .24.12.77.
A. ATTOMOTTONO WESTORIES	្រុះ ប្រ ក្រុមិស្ថិតិសុំស្មែកក្រុម ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។ ។

# STADT WEIL DER STADT KREIS BÖBLINGEN

# BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN "HEINRICHSBERG/STEINHÖWELSTRASSE"

# Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Bodenordnende Maßnahmen
- III. Kosten

Das Bebauungsplangebiet liegt im Osten der Stadt an einem für Wohnbebauung vorzüglich geeigneten Süd-Westhang mit einer schönen Aussicht nach Westen auf die Altstadt und nach Süden in die freie Landschaft.

Das Gebiet ist begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 8 295 - die nach dem Bau einer Umgehungsstraße nur noch Zubringer in Richtung Stuttgart sein wird -, im Westen und Norden durch schon bebaute Grundstücke und im Daten durch ein Wäldchen, das die Bebauung Weil der Stadts zu landwirtschaftlich genutzten Flächen abgrenzt.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt ca. 4,4 ha und ist im Flächennutzungsplanentwurf als Wohngebiet ausgewissen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Das östlich der Stadt am Heinrichsberg liegende größere bereits bebaute Gebiet muß dringend mit einem zweiten Strassenanschluß mit der Stadt und dem überörtlichen Straßennetz verbunden werden.
- Bereits bebaute Grundstücke im Planungsgebiet müssen öffentlich erschlossen und die Bebauung planerisch und baurechtlich festgegt werden.
- Die Stedt möchte dem Wunsch der Grundbesitzer entsprechen, die ihre nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Parzellen bebauen wollen.
- 4. Zudem möchte die Stadt ermöglichen, daß beim bestehenden Altersheim benötigte Altenwohnungen errichtet werden können.

Der Bebauungsplan vom 29.7.1969 mußte in wesentlichen Punkten abgeändert werden, so daß der Plan vollkommen neu aufgestellt wurde. Diese Punkte sind:

- Neufestsetzung der Parzellengrenzen durch das Umlegungsverfahren.
- 2. Abënderung des Straßenanschlusses an die Leonberger Straße.
- 3. Verzicht auf die Grünanlage nördlich des Altersheimes und Ausweisung eines Kinderspielplatzes zwischen Verlängerung Steinhöwelstraße und Böschung Leonberger Straße.
- 4. Die Nutzung auf den Parzellen 2501/4 und 2501/5 wurde auf GRZ = 0.4 und GFZ = 0.9 erhöht. (Terrassenhausbebauung).
- 5. Das Gebiet zwischen Steinhöwelstraße und Leonberger Straße (Bundesstraße) wurde als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Gleichzeitig sind entsprechend dem Gutachten der Landesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Immissions- und Schallschutz Karlsruhe Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Ein auf der Böschung aufgeschütteter Lärmschutzwall entsprechend dem Systemschnitt mit Pflanzgebot und die, durch die Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe erreichte Einpassung ins Gelände sollen die Bebauung weitgehend vor Lärmimmission schützen.

Im vorliegenden Plan wurde eine Bebauung festgelegt, die der topographischen Lage, der städtebaulichen Situation und den Wünschen der Grundbesitzer weitgehend Rechnung trägt. So wurde auf mehrgeschossige Bebauung wegen der Nähe der Altstadt verzichtet. Auch wurde Wert gelegt, die Wald-Busch-Zone nördlich des Altersheimes als Abschluß der Bebauung im Plan zu sichern.

Zwischen Pangramestraße und der Straße Am Heinrichsberg und neben dem Altersheim wurde Terrassenhausbebauung ausgewissen, da sich diese verdichtete Bebauung gut ins Gelände einpaßt. Um allen Hausbesitzern Aussicht zu ermöglichen und um eine einheitliche Bebauung zu erreichen wurden die anschließenden Eigenheime mit Flachdach vorgesehen. Die Baulücken zwischen der bestehenden Bebauung werden durch Gebäude mit geneigten Dächern geschlossen.

Für die ca. 50 neuen, die ca. 10 bestehenden und den Altenwohnungen mit insgesemt ca. 220 Einwohner sind von der Stadt zusätzliche Gemeinbedarfseinrichtungen außerhalb des Planungsoebietes vorzusehen.

Auf den ursprünglich geplanten Kinderspielplatz im Ostzipfel des Planungagebietes konnte verzichtet werden, da ein größerer Spielplatz im anschließenden Baugebiet "Znaimer Straße" eingerichtet wird.

Die Erschließung sämtlicher Grundstücke mit Straße und Verund Entsorgung ist gewährleistet. Bei der Straßenführung der Steinhöwelstraße wurde auf die Erhaltung der Alleebäume Wert gelegt. Bei der Einmündung in die Bundesstraße wurden die Bedenken und Anregungen des Straßenbauemtes voll und ganz berücksichtigt, so deß ein optimaler verkehrsgerechter Anschluß an die 8 295 möglich ist.

#### II. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Realisierung des Sebauungsplanes wurde eine private Umlegung durchgeführt. Die neue Grundstückssinteilung wurde in den Bebauungsplan übernommen.

## III. Kosten

Der Gemeinde entstehen voraussichtlich folgende Kosten:

- 1. Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 i.V. mit § 40 88auG) für
- 1.1 die erstmalige Herstellung der Erschliessungsanlagen, einschl. Einrichtung für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung

1.2 Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsmäßnehmen vom 15.12.1971

Gesamtkosten

Zuschüsse

Erschließungsbeiträge

Gemeindeanteil

ca. DM 422 000.--

ca. DM 422 000.--

DM as a me

ca. DM 350 000.--

DM 72 000.--

	Kosten die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 128 (3) 88auG)				
2.1	Kanalkosten (§ 127 (4) 88auG) Herstellungskosten ca. DM 135 000 best.Kanal Panoramastraße ca. DM 15 000				2.00%
	Gasamtkosten	ca.	DM	150	000
	Zuschüsse		DM		-
	Abgaben lt. Satzung i.d.F. vom 15.12.1971	ca.	DM	150	000
	Gemeindeanteil		DM		<b>*</b> •••
2.2	Kosten der Wasserversorgungsenlagen (§ 127 (4) 88euG) Herstellungskosten ca. DM 53 880				
	Gesamtkosten	ca.	DM	53	000
	Zuschüsse		DM		
è	Abgaben 1t. Satzung	ca.	DM	53	000
	Gemeindeanteil	٠	DM	usugan angkarragai sa rikur	
2.3	Herstellung der öffentlichen Grünflächen mit Kinderspielplatz Gesamtkosten	ca.	DM	50	000
	Erschließungsbeiträge lt. Satzung i.d.F vom 15.12.1971	ca.	DM	30	000
	Gemeindeanteil		DM	20	000
	Zusammenstellung der der Gemeinde verbleibenden Kosten				
	aus 1.4	ca.	DM	72	000
	aus 2.1		DM		
	aus 2.2		DM		
aus	2.3	ca.	DM	20	000
	Insgesemt	ca.	DM	92	000

Aufgestellt: Stuttgart, den 30.11.1971
Arbeitsgemeinschaft Beuleitplanung
Architekt: Dipl.-Ing. Gerhard Weber
Ingenieure: Dipl.-Ing. A.Ruff u. Dipl.-Ing.P.Weller
7000 Stuttgart 1, Grillparzerweg 6, Tel. 292928
7251 Friolzheim, Brühlstr. 18, Tel. 07044/8212
Ergänzt, Stadt Weil der Stadt, den 16.12.1971
Ergänzt, Stadt Weil der Stadt, den 20.9.1976